



# **Statuten der BLS AG**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>
---------------------------

Artikel	Marginalie	Seite
<b>FIRMA, DAUER, SITZ UND ZWECK</b>		
1	Firma, Dauer, Sitz	3
2	Zweck	3
<b>AKTIENKAPITAL UND AKTIEN</b>		
3	Aktienkapital	3
3a	Sacheinlagen	3
4	Wechsel der Aktienart	4
5	Aktientitel	4
6	Aktienbuch	5
7	Öffentliche Kaufangebote	5
8	Bezugsrechte	5
<b>ORGANISATION DER GESELLSCHAFT</b>		
9	Organe	6
<b>Die Generalversammlung</b>		
10	Befugnisse	6
11	Einberufung	6
12	Form	7
13	Durchführung	7
14	Auflage des Geschäftsberichtes	7
15	Teilnahme / Vertretung und Stimmrecht	7
16	Protokoll	8
17	Beschlüsse	8
18	Wahlen / Abstimmungen	8
<b>Der Verwaltungsrat</b>		
19	Zusammensetzung, Amtsdauer	9
20	Konstituierung und Beschlüsse	9
21	Befugnisse	9
22	Geschäftsleitung	10
23	Organisationsreglement	10
<b>Die Revisionsstelle und Konzernprüfer</b>		
24	Bestellung, Befugnisse und Pflichten	11
<b>RECHNUNGSABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG</b>		
25	Jahresrechnung	11
26	Gewinnverwendung	11
<b>BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN</b>		
27	Bekanntmachungen und Mitteilungen	11
<b>AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT</b>		
28	Durchführung	12

<b>BLS AG</b>
---------------

<b>Aktienregister</b> <b>Genfergasse 11</b> <b>3001 Bern</b>	<b>Tel: 058 / 327 29 05</b> <b>Fax: 058 / 327 29 10</b> <b>e-mail: aktienregister@bls.ch</b>
--------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------

**I. FIRMA, DAUER, SITZ UND ZWECK****Art. 1 Firma, Dauer, Sitz**

Unter der Firma

BLS AG

BLS SA

BLS Ltd.

besteht eine Aktiengesellschaft von unbeschränkter Dauer mit Sitz in Bern.

**Art. 2 Zweck**

Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Eisenbahn, Bus und Schifffahrt sowie Tourismus und Freizeit.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, gleichartige oder verwandte Unternehmen gründen, Beteiligungen bei bzw. Kooperationen mit anderen Gesellschaften eingehen oder mit diesen fusionieren, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern.

Die Gesellschaft kann Grundstücke und beschränkte dingliche Rechte erwerben, veräussern und belasten.

**II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN****Art. 3 Aktienkapital**

Das Aktienkapital beträgt CHF 79'442'336.00. Es ist eingeteilt in 79'442'336 auf den Namen lautende Aktien zu nominell CHF 1.00. Die Aktien sind voll liberiert.

**Art. 3a Sacheinlagen**

Gemäss Sacheinlagevertrag vom 24.04.2006 mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Kanton Bern, dem Kanton Luzern, dem Kanton Solothurn, dem Canton du Valais und der République et Canton de Neuchâtel übernimmt die Gesellschaft:

von der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1'274'876 Namenaktien der BLS Lötschbergbahn AG zu CHF 10.00 zum Preis von CHF 10'199'008.00 und 293'400 Inhaberaktien der Regionalverkehr Mittelland AG zu CHF 12.50 zum Preis von CHF 7'041'600.00, wofür der Einlegerin 17'240'608 Namenaktien der Gesellschaft zu CHF 1.00 zukommen,

vom Kanton Bern 4'732'124 Namenaktien der BLS Lötschbergbahn AG zu CHF 10.00 zum Preis von CHF 37'856'992.00 und 268'063 Inhaberaktien der Regionalverkehr Mittelland AG zu CHF 12.50 zum Preis von CHF 6'433'512.00, wofür der Einlegerin 44'290'504 Namenaktien der Gesellschaft zu CHF 1.00 zukommen,

vom Kanton Luzern 35'718 Inhaberaktien der Regionalverkehr Mittelland AG zu CHF 12.50 zum Preis von CHF 857'232.00, wofür der Einlegerin 857'232 Namenaktien der Gesellschaft zu CHF 1.00 zukommen,

vom Kanton Solothurn 27'200 Inhaberaktien der Regionalverkehr Mittelland AG zu CHF 12.50 zum Preis von CHF 652'800.00, wofür der Einlegerin 652'800 Namenaktien der Gesellschaft zu CHF 1.00 zukommen,

vom Canton du Valais 5'000 Namenaktien der BLS Lötschbergbahn AG zu CHF 10.00 zum Preis von CHF 40'000.00, wofür der Einlegerin 40'000 Namenaktien der Gesellschaft zu CHF 1.00 zukommen, und

von der République et Canton de Neuchâtel 57'387 Namenaktien der BLS Lötschbergbahn AG zu CHF 10.00 zum Preis von CHF 459'096.00, wofür der Einlegerin 459'096 Namenaktien der Gesellschaft zu CHF 1.00 zukommen.

#### **Art. 4 Wechsel der Aktienart**

Die Generalversammlung kann jederzeit durch Statutenänderung beschliessen, Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umzuwandeln.

#### **Art. 5 Aktientitel**

Der Verwaltungsrat kann anstelle von einzelnen Aktien Aktienzertifikate über eine Mehrzahl von Aktien ausgeben. Die Aktientitel oder Zertifikate werden ohne Dividendencoupons ausgegeben und tragen die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats. Diese Unterschriften können Facsimile-Unterschriften sein.

Der Verwaltungsrat kann auch gänzlich auf Druck und Auslieferung von Urkunden für die Namenaktien verzichten und mit der Zustimmung des Aktionärs ausgegebene Urkunden, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Der Aktionär hat das Recht auf Aushändigung eines seine Aktien betreffenden Auszugs aus dem Aktienbuch und er kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Namenaktien verlangen.

Nicht verurkundete Namenaktien einschliesslich daraus entspringender Rechte können nur durch Zession bzw. nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes übertragen werden.<sup>1</sup>

Nicht verurkundete Namenaktien und die daraus entspringenden Vermögensrechte können nur zugunsten der Bank, bei welcher der Aktionär dieselben buchmässig führen lässt, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden. Eine Anzeige an die Gesellschaft ist nicht erforderlich.

#### **Art. 6 Aktienbuch**

Der Verwaltungsrat führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches deren Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse bzw. mit Firma und Sitz sowie unter Angabe der Anzahl und der Nummer(n) der in ihrem Eigentum stehenden Aktien eingetragen werden.

Die Eintragung im Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktien zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Der Verwaltungsrat regelt die Zuständigkeiten für die Führung des Aktienbuchs sowie die Voraussetzungen und Kompetenzen für die Anerkennung von Personen als Aktionär oder Nutzniesser sowie deren Eintragung im Aktienbuch.

Um die Handelbarkeit der Aktien an der Börse zu erleichtern, kann der Verwaltungsrat durch Reglement oder im Rahmen von Vereinbarung den treuhänderischen Eintrag von Namenaktien mit Stimmrecht durch Treuhänder, die ihre Treuhändereigenschaft offenlegen (Nominees, ADR-Banken), zulassen. Diese müssen einer Bank- oder Finanzmarktaufsicht unterstehen oder anderweitig die nötige Gewähr bieten, für Rechnung einer oder mehrerer, untereinander nicht verbundener Personen zu handeln. Zudem müssen die Namen, Adressen und Aktienbestände der wirtschaftlichen Eigentümer der Aktien über die Treuhänder ermittelbar sein.

#### **Art. 7 Öffentliche Kaufangebote**

Ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot gemäss Art. 32 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995 verpflichtet.

#### **Art. 8 Bezugsrechte**

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals ist jeder Aktionär berechtigt, einen seinem bisherigen Aktienbesitz entsprechenden Teil der neuen Aktien zu beanspruchen.

Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen im Sinne von Art. 652 b OR aufheben.

---

<sup>1</sup> Revision Absatz 4 an der Generalversammlung vom 28. Mai 2009

### **III. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT**

#### **Art. 9 Organe**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Verwaltungsrat
- C. die Revisionsstelle

### **A. DIE GENERALVERSAMMLUNG**

#### **Art. 10 Befugnisse**

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft. Es stehen ihr folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung derjenigen Mitglieder des Verwaltungsrates, die nicht von der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Kantonen Bern und Wallis gemäss Art. 19 der Statuten delegiert sind, sowie Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Jahresberichts und der Konzernrechnung;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
6. Beschlussfassung über alle andern Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

#### **Art. 11 Einberufung**

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihergläubiger zu.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 % des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden.

Aktionäre, die Aktien im Nennwerte von einer Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Ein

dahingehendes Gesuch muss dem Verwaltungsrat mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich und unter Angabe der Anträge mitgeteilt werden. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und der Anträge anbegehrt.

#### **Art. 12 Form**

Die Generalversammlung ist spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen.

Die Verhandlungsgegenstände und die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangt haben, sind in der Einberufung bekannt zugeben.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

#### **Art. 13 Durchführung**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident des Verwaltungsrats.

Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmzähler und einen Protokollführer, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

#### **Art. 14 Auflage des Geschäftsberichtes**

Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

Im Übrigen erfolgt die Bekanntgabe nach Massgabe von Art. 27 der Statuten.

#### **Art. 15 Teilnahme / Vertretung und Stimmrecht**

Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und dort seine Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft auszuüben. Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht im Verhältnis der Anzahl ihrer Aktien aus. Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich von einem anderen Aktionär oder einem institutionellen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Der Vorsitzende kann seinerseits die Legitimation nachprüfen und Personen, die in Wirklichkeit nicht oder nicht mehr Aktionäre oder Vertreter von solchen sind, die Teilnahme an der Versammlung verweigern.

Der Vorsitzende kann nicht stimmberechtigte Gäste zulassen.

#### **Art. 16 Protokoll**

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll hält fest:

1. Anzahl und Nennwert der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;
2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

#### **Art. 17 Beschlüsse**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz und Statuten nichts anderes bestimmen.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;

#### **Art. 18 Wahlen / Abstimmungen**

Bei Wahlen und Abstimmungen wird offen gewählt bzw. abgestimmt, sofern nicht ein geheimes Verfahren beschlossen wird. Der Vorsitzende kann geheime Wahlen anordnen.

## **B. DER VERWALTUNGSRAT**

### **Art. 19 Zusammensetzung, Amtsdauer**

Der Verwaltungsrat besteht aus maximal 11 Mitgliedern. Die Schweizerische Eidgenossenschaft sowie die Kantone Bern und Wallis haben das Recht, je ein Mitglied im Sinne von Art. 762 OR in den Verwaltungsrat zu delegieren. Die übrigen Mitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt.

Die Amtsdauer der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder beträgt drei Jahre. Sie sind wieder wählbar. Mitglieder, die als Ersatz für ausgeschiedene Mitglieder gewählt werden, treten in deren Amtsdauer ein.

Die Amtsdauer der delegierten Mitglieder beträgt maximal drei Jahre; erneute Delegation ist zulässig.

Die Amtsdauer der gewählten und der delegierten Mitglieder endet spätestens mit dem Erreichen der Altersgrenze, d.h. an der ordentlichen Generalversammlung, die auf das Kalenderjahr folgt, in dem das 70. Altersjahr vollendet worden ist.

### **Art. 20 Konstituierung und Beschlüsse**

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selber.

Der Verwaltungsrat wählt einen Präsidenten sowie einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht. Der Verwaltungsrat kann Ständige und Ad-hoc-Ausschüsse aus seiner Mitte wählen.

Der Verwaltungsrat wird durch den Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten einberufen.

Des weiteren kann jedes Mitglied unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich nach dem Organisationsreglement und, falls dieses keine Bestimmung enthält, nach dem Gesetz.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats wird ein Protokoll geführt. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

### **Art. 21 Befugnisse**

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Die von der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie den Kantonen Bern und Wallis delegierten Mitglieder des Verwaltungsrates haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die von der Generalversammlung gewählten.

Für die von der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Kantonen delegierten Mitglieder haftet die Körperschaft der Gesellschaft, den Aktionären und den Gläubigern gegenüber, unter Vorbehalt des Rückgriffs nach dem Recht des Bundes und der Kantone.

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich der Generalversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat nimmt folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben wahr:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

#### **Art. 22    Geschäftsleitung**

Der Verwaltungsrat kann einen Teil seiner Befugnisse, insbesondere die unmittelbare Führung der Geschäfte, nach Massgabe eines Organisationsreglements an die Geschäftsleitung übertragen. Diese müssen nicht Aktionäre sein.

Die Geschäftsleitung besorgt nach Massgabe des Organisationsreglements die Geschäftsführung.

#### **Art. 23    Organisationsreglement**

Der Verwaltungsrat erlässt ein Organisationsreglement, welches die Zusammensetzung der Geschäftsleitung sowie der Ausschüsse ordnet, die hierfür erforderlichen Stellen bestimmt, deren Aufgaben umschreiben sowie insbesondere die Berichterstattung regelt.

## C. DIE REVISIONSSTELLE<sup>2</sup>

### Art. 24 Bestellung, Befugnisse und Pflichten

Die ordentliche Generalversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.<sup>3</sup>

## IV. RECHNUNGSABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG

### Art. 25 Jahresrechnung

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Für die Aufstellung der Jahresrechnung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### Art. 26 Gewinnverwendung

Der Bilanzgewinn ist wie folgt zu verwenden:

1. Die Speisung von allgemeinen bzw. gesetzlichen Reserven bestimmt sich nach der Bundesgesetzgebung über die Eisenbahnen und subsidiär nach dem Obligationenrecht.
2. Zudem ist 20% des Reingewinnes der statutarischen Reserve zuzuweisen, bis diese zusammen mit der allgemeinen Reserve die Höhe von 200% des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat.

Im Übrigen richtet sich die Gewinnverwendung nach dem Obligationenrecht.

## V. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

### Art. 27 Bekanntmachungen und Mitteilungen

Einziges Publikationsorgan der Gesellschaft ist das „Schweizerische Handelsamtsblatt“. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Mitteilungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im „Schweizerischen Handelsamtsblatt“ oder durch eingeschriebenen Brief an die im Aktienbuch eingetragene Adresse.

<sup>2</sup> Revision Titel C an der Generalversammlung vom 28. Mai 2009

<sup>3</sup> Revision Artikel an der Generalversammlung vom 28. Mai 2009

## **VI. AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT**

### **Art. 28 Durchführung**

Eine allfällige durch die Generalversammlung beschlossene Auflösung der Gesellschaft erfolgt nach den Bestimmungen der Art. 736 ff. OR.

---

Diese Statuten treten nach Eintrag ins Handelsregister in Kraft.

Angenommen an der Generalversammlung vom 28. Mai 2009.

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Lauri

sig. Müller